



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien»; Gegenvorschlag des Regierungsrates**

Datum: 1. November 2011

Nummer: 2011-294

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/294

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien»; Gegenvorschlag des Regierungsrates

vom 1. November 2011

I N H A L T

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Abklärung der Rechtsgültigkeit
3. Beurteilung der Initiative
4. Gegenvorschlag des Regierungsrates
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Regulierungsfolgeabschätzung
7. Parlamentarische Vorstösse
8. Anträge

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1. Ausgangslage

Am 17. März 2011 wurde mit 1'804 rechtsgültigen Unterschriften die formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» mit folgendem Text eingereicht:

Schluss mit den Steuerprivilegien!

Für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung

Für die Gleichbehandlung von SchweizerInnen und AusländerInnen

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, SGS 331) wird wie folgt geändert:

1. § 10^{bis}, Absatz 2: aufgehoben
2. Das Inkrafttreten erfolgt auf das der Volksabstimmung folgende Steuerjahr

1.2. Zielsetzung

Das Ziel der formulierten Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» ist die Abschaffung der Pauschalbesteuerung und damit einhergehend die Aufhebung der Ungleichbehandlung von Schweizern und Ausländern bei der Besteuerung nach dem Aufwand. Die Initiative will also die Pauschalbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft ersatzlos aufheben. Gleichlautende Bestrebungen waren oder sind auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen im Gange.

2. Abklärung der Rechtsgültigkeit

Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen wie Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Einheit der Form und der Materie sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen. Zuständig für die Abklärung der Rechtsgültigkeit ist der Rechtsdienst des Regierungsrates, welcher mit Bericht vom 21. Juni 2011 an die Auftrag gebende Finanz- und Kirchendirektion seine Stellungnahme abgegeben hat. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist in der separaten Landratsvorlage [2011/222](#) enthalten. Dort steht, dass die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» rechtsgültig ist. Sie genügt dem Erfordernis der Einheit der Form und der Materie, ist faktisch durchführbar und stimmt mit dem geltenden Recht des Bundes überein. Somit kann die vorliegende Gesetzesinitiative auch aus materiellrechtlicher Sicht beurteilt werden.

3. Beurteilung der Initiative

3.1. Aktuelles Recht

Die gesetzliche Grundlage zur Aufwandbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft befindet sich in § 10^{bis} des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (StG; SGS 331). Diese Bestimmung hat wiederum ihre bundesrechtliche Grundlage in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14). Demnach haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. Ausländischen Staatsangehörigen steht zudem – sofern sie die übrigen Bedingungen erfüllen – die Aufwandbesteuerung über das Zuzugsjahr hinaus ohne zeitliche Einschränkung auch in den Folgejahren zu. Eine gleichlautende Regelung kennt die direkte Bundessteuer in Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11).

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person, der Ehegattin oder des Ehegatten, der Kinder unter elterlicher Sorge sowie weiterer von ihr unterhaltenen Personen berechnet. Die Summe dieser tatsächlichen Aufwendungen muss gemäss konstanter kantonaler Praxis aber mindestens dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der eigenen Wohnung oder mindestens dem doppelten Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung in Hotels u.Ä. entsprechen. Diese Praxis entspricht inhaltlich der Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer vom 15. März 1993 (SR 642.123). Im Kanton Basel-Landschaft hat eine nach dem Aufwand besteuerte Person zudem ein Mindesteinkommen von CHF 200'000 und ein Mindestvermögen von CHF 3'077'000 (CHF 200'000 kapitalisiert mit 6.5 %) zu versteuern.

Die nach dem Aufwand berechnete Steuer muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie der Steuerbetrag, der sich bei ordentlicher Besteuerung der inländischen Einkommens- und Vermögenswerte sowie – bei Inanspruchnahme der Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen – gewisser ausländischer Einkünfte und Vermögen ergäbe (sog. Kontrollrechnung). Die nach dem Aufwand berechnete Steuer wird also mit dem Steuerbetrag, der sich aus der Kontrollrechnung ergibt, verglichen und die steuerpflichtige Person schuldet den höheren Betrag. Das Recht auf die Besteuerung nach dem Aufwand erlischt, wenn die steuerpflichtige Person das Schweizer Bürgerrecht erwirbt. In diesem Fall ist die ordentliche Steuer zu entrichten. Das Gleiche trifft bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz zu.

3.2. Ablehnung der Initiative

Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt keine individuelle Steuervereinbarung dar, sondern ist eine gesetzlich geregelte Methode zur Bestimmung der Steuerfaktoren. Wenn die in Frage stehenden Personen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, so haben sie von Gesetzes wegen Anspruch auf diese Besteuerungsart. Bei der Aufwandbesteuerung handelt es sich somit um eine legale Art und Weise der Steuererhebung und nicht – wie teilweise von Gegnern dieses Instituts vorgebracht wird – um eine verwerfliche und gegen das Gesetz verstossende Methode.

Mit der Aufwandbesteuerung werden v.a. zwei Ziele verfolgt, die im Grundsatz unterstützt werden können:

- Ausländer und Ausländerinnen mit komplexen internationalen, oft nicht kontrollierbaren finanziellen Verhältnissen sollen im Sinne der Ökonomie des Veranlagungsverfahrens in einfacher Form veranlagt werden können.
- Mit der Besteuerung nach dem Aufwand soll ein volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt werden, indem pauschal besteuerte Personen trotz vereinfachter Festlegung der Bemessungsbasis relativ hohe Steuern bezahlen, aber i.d.R. keine Sozialleistungen beanspruchen und hier einen beachtlichen Teil ihres Geldes ausgeben.

Gemäss einer Umfrage der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren wurden gesamtschweizerisch per Ende 2010 5'445 Personen – mit einem Steueraufkommen von insgesamt rund CHF 668 Mio. (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern) – nach dem Aufwand besteuert. Ebenfalls per Ende 2010 wurden im Kanton Basel-Landschaft neun Personen pauschal besteuert; diese bezahlten rund CHF 500'000 Steuern (Gemeinde-, Staats- und Bundessteuern). Für unseren Kanton hat die erst im Jahre 2001 eingeführte Möglichkeit der Pauschalbesteuerung also nur eine geringe Bedeutung. Trotzdem wäre es im interkantonalen und internationalen Vergleich fahrlässig, diese Besteuerungsmöglichkeit vorschnell aufzugeben. Der Kanton Baselland hätte allein schon dadurch einen Standortnachteil, weil die gesetzliche Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nicht mehr gegeben wäre. Mit einer allfälligen Abschaffung würde ein Signal ausgesandt, das die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft erheblich beeinträchtigen würde. Ein solches Signal stünde auch im Widerspruch zu den Bemühungen, das Baselbiet als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken.

Besondere Steuerregelungen für ausländische Personen, die der schweizerischen Steuer nach dem Aufwand ähnlich sind, kennen auch andere Staaten in Europa. Zu erwähnen sind etwa Grossbritannien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich und Liechtenstein. Solche ausländische Steuerregelungen sind zum Teil günstiger als die schweizerische Steuer nach dem Aufwand. Dies ist übrigens auch ein Grund, warum die Schweiz im Gegensatz zur Thematik Steuerhinterziehung/Steuerbetrug nicht internatio-

nalem Druck ausgesetzt ist. Im Bereich der natürlichen Personen aber vorzupreschen und päpstlicher als der Papst sein zu wollen, dafür gibt es keinen Grund. Mit der Aufgabe der Besteuerung nach dem Aufwand würde daher der Kanton Basel-Landschaft und vor allem die gesamte Schweiz einen nicht unbedeutenden Standortvorteil aufgeben.

Ziel der Initianten ist es, gesamtschweizerisch die Besteuerung nach dem Aufwand abzuschaffen. Mit der Abschaffung im Kanton Basel-Landschaft würde ein kleiner Mosaikstein dazu gelegt. Das angestrebte Ziel ist aber nicht zu unterstützen. Denn es darf nicht übersehen werden, dass dank der Besteuerung nach dem Aufwand Personen in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier Steuern entrichten, die – ohne die Möglichkeit einer solchen Besteuerung – nicht in unser Land ziehen würden. Die von diesen Personen entrichteten Steuern kommen allen anderen Steuerpflichtigen zugute und diese Einnahmen sind je nach Kanton wichtig für das dortige Steueraufkommen. Die Zustimmung zur Gesetzesinitiative resp. zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Baselbiet könnte als Zeichen der Entsolidarisierung mit anderen Kantonen verstanden werden.

Nach Aufwand besteuerte Personen nehmen Dienstleistungen in Anspruch und erwerben Güter in der Schweiz. Da es sich meist um wohlhabende Leute handelt, sind deren Ausgaben durchaus auch für das lokale Gewerbe von Bedeutung. Aktuelle Studien schätzen, dass gesamtschweizerisch zwischen 20'000 und 30'000 Vollzeitstellen in direktem Zusammenhang mit der Aufwandbesteuerung stehen.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass viele pauschal besteuerte Personen Künstler und Sportler sind. Deren ausländische Einkünfte werden vor Ort, d.h. im Ausland mit der Quellensteuer erfasst. Das Erwerbseinkommen solcher Personen unterliegt somit gesamthaft betrachtet einer weitaus höheren Steuerbelastung als allgemein angenommen.

Aus all den aufgeführten Gründen lehnt der Regierungsrat die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» ab und will die Besteuerung nach dem Aufwand beibehalten. Allerdings erkennt er – wie auch auf Bundesebene und in anderen Kantonen bereits festgestellt –, dass die heutige Regelung der Pauschalbesteuerung nicht in jeder Hinsicht befriedigt. Er stellt daher der Gesetzesinitiative folgenden Gegenvorschlag gegenüber:

4. Gegenvorschlag des Regierungsrates

4.1. Übersicht

Der Bundesrat hat im Juni 2011 eine Botschaft an das Parlament verabschiedet, um die Besteuerung nach dem Aufwand zu reformieren. Der Gegenvorschlag des Regierungsrates orientiert sich an diesen bundesrätlichen Lösungsvorschlägen und übernimmt die für das DBG vorgeschlagenen Regeln. Diese Harmonisierung mit den bundessteuerlichen Bestimmungen steht insbesondere auch im Einklang mit dem Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative «Einfachere Steuern im Baselbiet», der am 27. Januar 2011 vom Landrat beschlossen wurde und der am 27. November 2011 zur Abstimmung gelangt. Darin wird ein einfaches, leicht verständliches und nachvollziehbares Steuergesetz verlangt.

Der Regierungsrat schlägt folgende Änderungen in § 10^{bis} StG vor:

- Es wird präzisiert, dass der weltweite Aufwand massgeblich ist;
- als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand gilt neu das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung;
- es wird eine minimale Bemessungsgrundlage von CHF 400'000 für die Einkommenssteuer festgelegt;
- Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist;
- die Aufwandbesteuerung für Schweizerinnen und Schweizer im Zuzugsjahr wird aufgehoben;
- die in der Praxis bereits bestehende Ermittlung der Bemessungsbasis für die Vermögenssteuer mittels Kapitalisierung der massgebenden Grundlage für die Einkommenssteuer wird explizit geregelt;
- für Altfälle wird eine Übergangsfrist von fünf Jahren festgelegt.

4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Absatz 1 von § 10^{bis} bestimmt, dass neu nur noch ausländische Staatsangehörige die Pauschalbesteuerung beantragen können. Die Voraussetzungen, die hierfür erfüllt sein müssen, werden ansonsten gleich wie bis her umschrieben. Nach dem Aufwand besteuert werden können demnach nur ausländische Staatsangehörige, die in der Schweiz erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben. Im geltenden Recht haben auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf eine Besteuerung nach dem Aufwand; allerdings nur für das Zuzugsjahr resp. bis zum Ende der laufenden Steuerperiode. Diese

Regelung ist von äusserst geringer praktischer Bedeutung und soll daher auch im Sinne der Vereinfachung aufgehoben werden.

Absatz 2 präzisiert, wie bei Ehegatten vorzugehen ist, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Nur wenn beide Ehegatten sämtliche Bedingungen erfüllen, ist die Besteuerung nach dem Aufwand neu noch möglich. Unklarheiten entstehen in diesem Zusammenhang aktuell immer wieder bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Ehepartner, wenn also z.B. der eine Ausländer und der andere Schweizer ist.

Die Aufwandbesteuerung bemisst sich gemäss Absatz 3 nach den jährlichen, im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen. Darunter fallen z.B. die Kosten für Verpflegung und Bekleidung, für Unterkunft, für Steuern, für Bildung, inkl. Schulkosten im Ausland, für Unterhaltung, Sport, Reisen. Der so bemessene Aufwand soll aber eine gewisse Grenze nicht unterschreiten. Um dies sicherzustellen, existieren bereits heute in der Praxis Mindestwerte für die Bemessungsgrundlage (siehe vorangehende Ziffer 3.1). Diese Mindestlimiten sollen nun erhöht werden. Dazu wird neu explizit festgehalten, dass die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuererhebung mindestens CHF 400'000 betragen muss. Eine weitere Limite stellen wie bisher die Wohnkosten dar. Diese Limite wird auf das Siebenfache der Wohnkosten bzw. des Mietwerts bei Eigenheimen erhöht. Für Personen ohne eigenen Haushalt ist neu das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung massgebend. Ferner gilt wie bisher, dass gemäss Absatz 6 die Bemessungsgrundlage mindestens der Summe der Bruttoerträge der schweizerischen Einkünfte entsprechen muss (Kontrollrechnung). Von den auf diese Weise eruierten vier Beträgen – dem weltweiten Aufwand, dem Mindestbetrag von CHF 400'000, dem Siebenfachen der Wohnkosten in der Schweiz und der Summe der Bruttoerträge aus schweizerischen Quellen – ist als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer der höchste Betrag heranzuziehen. Die Steuer auf der so ermittelten Bemessungsgrundlage wird dann nach dem ordentlichen Tarif gemäss § 34 StG berechnet.

Gemäss Absatz 5 soll bei der Festlegung der Bemessungsbasis für die Vermögenssteuer die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6,5 % kapitalisiert werden. Bei einem minimalen steuerbaren Einkommen von CHF 400'000 ergibt diese Regelung ein minimal steuerbares Vermögen von rund CHF 6'155'000. Auch beim steuerbaren Vermögen ist eine Kontrollrechnung gemäss Absatz 6 vorzunehmen.

Nach Absatz 7 kann eine von den vorhergehenden Absätzen abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorgenommen werden, wenn dies erforderlich ist, um den betroffenen steuerpflichtigen Personen die Entlastung von Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der

Doppelbesteuerung abgeschlossen hat (sog. modifizierte Aufwandbesteuerung). Die modifizierte Aufwandbesteuerung kommt bereits heute in der Praxis zur Anwendung, soll neu nun aber im Gesetz erwähnt werden.

In Absatz 8 wird eine Übergangsfrist für diejenigen Personen vorgesehen, die beim Inkrafttreten der neuen Bestimmungen bereits nach dem Aufwand besteuert werden. Für diese Personen soll während 5 Jahren noch die bisherige Praxis gelten. Damit wird einerseits der Vertrauensschutz gewährleistet und andererseits den Betroffenen genügend Zeit eingeräumt, sich auf die neue Situation einzustellen. Diese Übergangsfrist gilt nur für ausländische Staatsangehörige, denn Schweizer Bürger können ja schon nach bisherigem Recht nur im Zuzugsjahr nach dem Aufwand besteuert werden.

4.3. Blick in ausgewählte Kantone

Im Kanton Zürich wurde am 8. Februar 2009 eine Volksinitiative zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand angenommen. Diese wurde folglich mit Wirkung per 1. Januar 2010 ersatzlos aufgehoben. Ebenso hat der Souverän im Kanton Schaffhausen am 25. September 2011 entschieden, die Pauschalbesteuerung abzuschaffen. In verschiedenen anderen Kantonen sind parlamentarische Vorstösse oder Volksinitiativen zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung eingereicht worden. Diese wurden teilweise durch die Regierung, durch das Parlament oder gar durch den Souverän bereits abgelehnt, andere sind noch hängig. Dazu folgende Beispiele:

Im Kanton Glarus wurde die Abschaffung der Pauschalbesteuerung in der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011 abgelehnt. Im Kanton Thurgau lehnten die Stimmbürger die Abschaffung der Aufwandbesteuerung am 15. Mai 2011 ab, nahmen aber einen Gegenvorschlag der Regierung an. In den Kantonen St. Gallen, Luzern, Basel-Stadt und Bern sind ebenfalls Volksinitiativen zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand zustande gekommen. In den Kantonen Zug und Aargau sind Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen zur Abschaffung der Aufwandbesteuerung lanciert worden. Im Kanton Waadt wurde die notwendige Anzahl Unterschriften nicht erreicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Per Ende 2010 wurden im Kanton Basel-Landschaft neun Personen nach dem Aufwand besteuert. Sie erbrachten einen Staatssteuerertrag (Einkommen und Vermögen) von etwas mehr als CHF 0,3 Mio. Für die Gemeindesteuer ist ein Zuschlag von gut 50 % vorzunehmen. Die finanzielle Bedeutung der Pauschalbesteuerten ist im Baselbiet somit eher gering.

Aufgrund der im Gegenvorschlag vor gesehenen Verdoppelung der minimalen Bemessungsgrundlage auf CHF 400'000 ist anzunehmen, da ss die Mehrzahl der bisher im Baselbiet Pauschalbesteuerten mit einer ordentlichen Besteuerung künftig finanziell besser fahren wird. Erfahrungsgemäss haben zudem viele Pauschalbesteuerte nur während einer begrenzten Zeit den Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. So sind beispielsweise bloss zwei der neun nach dem Aufwand besteuerten Personen vor dem Jahr 2008 zugezogen; dieses Kundensegment erweist sich als sehr mobil. Aus diesen Gründen werden die finanziellen Auswirkungen des Gegenvorschlags auf das Ende der fünfjährigen Übergangsfrist hin marginal und kaum messbar sein.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Da die Aufwandbesteuerung allein Privatpersonen ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz betrifft, sind die KMU weder in administrativer Hinsicht noch sonstwie betroffen. Die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung wirkt sich deshalb für die KMU neutral aus.

7. Parlamentarische Vorstösse

Am 11. März 2010 reichte Michael Herrmann (FDP-Fraktion) eine Motion zur Aufwandbesteuerung ein ([2010/093](#)), welche mit Beschluss vom 24. Februar 2011 vom Landrat überwiesen worden ist. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Bei der Aufwandbesteuerung (sog. Pauschalbesteuerung) streiten sich die Geister. Pauschalbesteuerte werden von Links als Trittbrettfahrer dargestellt. Doch auf die Aufwandbesteuerung zu verzichten, wäre ein Schildbürgerstreich. Deshalb soll an der Aufwandbesteuerung festgehalten werden und stattdessen klare Mindeststandards gelten.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ermöglicht, dass die Einkommenssteuer natürlicher Personen aufgrund der tatsächlichen Lebenshaltungskosten festgesetzt wird. Diese auch in anderen Staaten rege benutzte Möglichkeit ist für die Kantone eine wichtige Steuerquelle. Dabei handelt es sich gerade auch um ländliche Kantone und um Bergkantone, die hier ihre Landschaft und gute Infrastruktur im internationalen Steuerwettbewerb einsetzen.

Profitieren kann davon gerade auch die Gemeinschaft: Erstens zahlten 2008 die rund 5'000 pauschal Besteuerten in der Schweiz ca. 600 Mio. Franken Steuern bei Bund, Kantonen und Gemeinden. Das entspricht etwa der Entlastung der Familien ab 2011 dank der Familienbesteuerung. Bei einer Abschaffung der Aufwandbesteuerung würden viele der sehr mobilen Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz verlegen, und es müssten 600 Mio. Franken kompensiert werden. Zweitens konsumieren und investieren Pauschalbe-

steuerte in der Schweiz überproportional und schaffen damit Arbeitsplätze. Drittens wird die Pauschalbesteuerung wegen der rasant steigenden Steuerlast im Ausland künftig wichtiger, denn immer mehr gut situierte Personen wollen in der Schweiz leben und Steuern bezahlen. Fazit: Auf die Pauschalbesteuerung zu verzichten, wäre ein Schildbürgerstreich. Trotzdem: Auf Bedenken in der Bevölkerung ist einzugehen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird beauftragt, die Richtlinien für die Aufwandbesteuerung zu erhöhen und mit folgenden Mindeststandards zu unterlegen, wie dies die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) mit ihrer Reform beim Bund verlangt:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird beauftragt, die Praxis oder das Steuergesetz so anzupassen, dass für die Besteuerung nach dem Aufwand höhere Mindeststandards gelten. Dabei sind die entsprechenden Bestrebungen auf Bundesebene zu berücksichtigen, wobei grundsätzlich Folgendes gelten soll:

- 1. Als Mindestlimite für den weltweiten Aufwand wird bei der kantonalen Steuer das Siebenfache des Mietwertes resp. des Eigenmietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung festgelegt.*
- 2. Die minimale Bemessungsgrundlage ist im Kanton höher als die aktuellen CHF 200'000 anzusetzen.*
- 3. Bei der Aufwandbesteuerung ist die Vermögenssteuer zu berücksichtigen».*

Die in der vorstehend aufgeführten Motion enthaltenen drei Anliegen werden mit der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung vollumfänglich erfüllt. Die Motion 2010/093 kann deshalb als erfüllt abgeschrieben werden.

8. Anträge

Aus den vorstehend genannten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat,

1. die formulierte Gesetzesinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung («Schluss mit den Steuerprivilegien») abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Regierungsrates gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen;
2. die Motion [2010/093](#) von Michael Herrmann (FDP-Fraktion) vom 11. März 2010 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 1. November 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Zwick

der Landschreiber:
Achermann

Beilagen: - Entwurf Gegenvorschlag
- Entwurf Landratsbeschluss

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) ¹ wird wie folgt geändert:

§ 10^{bis} 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; und
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit unbeschränkt steuerpflichtig sind; und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 400'000 Franken;
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 27^{ter};
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.

⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 34 berechnet.

⁵ Für die Bemessung der Steuer vom Vermögen wird die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6,5 % kapitalisiert. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 51 berechnet.

¹ GS 25.427; SGS 331

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a. des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- b. der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- c. des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- d. der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- e. der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- f. der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.

⁸ Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmung nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 10^{bis} in der bisherigen Fassung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres in Kraft.

Formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien»**Entwurf**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien» wird abgelehnt. Dem Gegenvorschlag des Regierungsrates wird zugestimmt.

II.

Die Motion [2010/093](#) von Michael Her rmann (FDP-Fraktion) vom 11. März 2010 wird als erfüllt abgeschrieben.

III.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gesetzesinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag des Regierungsrates anzunehmen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber: